



Dienstanweisung zur Notariatsgebührenverordnung

(vom 8. Juni 2009)

Änderung vom 30. November 2012

§ 1/ANHANG: GEBÜHRENTARIF (GebT)

B ÜBRIGE NOTARIELLE TÄTIGKEITEN

4 Öffentliche Beurkundungen ausserhalb des Sachenrechts und andere notarielle Verrichtungen

4.2.3 Vorsorgeauftrag

- 1 Die Gebühr für die Beratung, Errichtung und den Widerruf eines Vorsorgeauftrages (Personensorge, Vermögenssorge, Vertretung im Rechtsverkehr) berechnet sich nach dem Arbeitsaufwand.
- 2 Die Gebühr beträgt Fr. 180 pro Stunde.
- 3 Über den Arbeitsaufwand ist pro Geschäft eine Kontrolle unter Angabe von Datum und Tätigkeit zu führen.

FINANZDIREKTION

Dr. Ursula Gut-Winterberger, Regierungsrätin